

Entwurf vom 21.11.2016

Entwurf

Gesetz

zur Annahme der Änderungen zu dem Protokoll von 1999 (Göteborg-Protokoll) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den auf der 30. Tagung des Exekutivorgans des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 vom 30. April bis 4. Mai 2012 durch Beschluss 2012/2 angenommenen Änderungen zu dem Protokoll von 1999 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (BGBl. 2004 II S. 884) wird zugestimmt. Der Beschluss wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderungen des Protokolls von 1999 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon nach Artikel 13 Abs. 3 des Protokolls für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf die Änderung des Protokolls findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs.1 des Grundgesetzes ist entbehrlich. Denn eine Anpassung des innerstaatlichen Rechts, auch des Verwaltungsverfahrens der Länder, als Folge der Änderungen des Protokolls ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Artikel 2 Abs. 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Artikel 2 Abs 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Änderung des Protokolls für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Eine Anpassung des innerstaatlichen Rechts als Folge der Änderungen des Protokolls ist nicht erforderlich.

Die Änderungen des Protokolls werden durch das geltende EU-Recht und nationale Recht abgedeckt. Die in den Anhängen des geänderten Protokolls geregelten Emissionsgrenzwerte sind nicht anspruchsvoller als die national oder europarechtlich verbindlichen Standards. Die Emissionsminderungsverpflichtungen des revidierten Anhangs II werden von Deutschland mit den eingeleiteten Maßnahmen eingehalten werden. Zur Erreichung der Vorgaben der Änderungen des Göteborg-Protokolls bedarf es darüber hinaus keiner weiteren Regelungen in Deutschland.

Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, treten nicht auf. Den Ländern entstehen keine zusätzlichen Überwachungskosten. Auch der inländischen Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.